

(Präsident.)

(A) und 1915, den Geschäftsbereich des Gesamtministeriums betreffend.

**Präsident:** Zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

Herr Abgeordneter Krause bittet um Urlaub für nächste Woche wegen einer Reise an die Front. Wird dieser Urlaub erteilt? — Dies geschieht.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 1. **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 22 und 23 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes auf die Jahre 1918 und 1919, Kronrente, Jahrgelder und sonstige Leistungen auf Grund des königlichen Hausgesetzes betreffend. (Drucksache Nr. 63.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Dr. Hähnel.

Ich eröffne die Debatte und gebe ihm das Wort.

**Berichterstatter Abgeordneter Dr. Hähnel:**

(B) Meine sehr geehrten Herren! Die Einstellung in Kap. 22 ist unverändert gegen den Voretat und beruht auf den verfassungsmäßigen Bestimmungen. Die Deputation empfiehlt Ihnen in ihrer Mehrheit die Bewilligung. Die Minderheit, die dagegen ist, besteht aus den sozialdemokratischen Mitgliedern der Finanzdeputation.

Ebenso wird Ihnen bei Kap. 23 die Ausgaben zu bewilligen von derselben Mehrheit der Deputation empfohlen. Auch hier handelt es sich lediglich um die Beachtung der Bestimmungen, die durch die Verfassung und das Hausgesetz gegeben sind. Veränderungen liegen sonst nicht vor. Ich möchte auch dabei betonen, daß dieselbe Minderheit in der Finanzdeputation A gegen die Bewilligung ist. Ich empfehle Ihnen die Annahme der Anträge zu Kap. 22 und 23.

**Vizepräsident Dr. Spieß:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Brodauf.

**Abgeordneter Brodauf:** In der Erläuterung zu Tit. 3 des Kap. 23 ist darauf hingewiesen, daß sich der Geldwert seit Erlaß des königlichen Hausgesetzes erheblich verringert hat, und daß es demgemäß geboten erscheine, die Jahrgelder entsprechend zu erhöhen, wie dies schon vor ein paar Jahren geschehen ist bei der Erreichung der Volljährigkeit durch zwei königliche Prinzen.

Die Regierung selbst sieht also hier in dem einen Punkte das Hausgesetz als veraltet an. Das legt die Prüfung der Frage nahe, ob das Hausgesetz nicht überhaupt im ganzen veraltet ist und einmal einer Abänderung unterzogen werden kann. Es ist nicht erwünscht, daß auf die

(C) Dauer die Bezüge der Prinzen des königlichen Hauses auf der Höhe bleiben, die durch dieses veraltete Hausgesetz festgelegt ist. In der Bevölkerung macht es keineswegs einen günstigen Eindruck, wenn jedesmal bei Erreichung der Volljährigkeit ein neuer Etatposten eingestellt wird. Man weiß ja vielfach in der Bevölkerung nicht, daß das auf einer Bestimmung des Hausgesetzes beruht.

Ich möchte jedenfalls der Regierung nahelegen, doch einmal zu prüfen, ob nicht das Gesetz einer Abänderung zu unterziehen ist. Mir persönlich sind verschiedene Zuschriften zugegangen, die zeigen, daß nicht etwa bloß in sozialdemokratischen Kreisen solche Anforderungen Anstoß erregen. Es ist wohl erlaubt, eine Stelle aus einem Briefe eines Dresdner Bürgers vorzulesen:

(Vizepräsident Dr. Spieß: Wird gestattet.)

„Im hiesigen Anzeiger stand gestern, daß dem Prinzen Ernst Heinrich nunmehr ein Jahrgeld von 85 000 M. zu bewilligen sei. Das macht im Volke viel böses Blut, auch in Kreisen, die sonst anders urteilen. Kann der König nicht selbst für seine Kinder sorgen?“

Das ist das Urteil des Volkes, und das möchte ich der Regierung hier zur Kenntnis geben.

**Vizepräsident Dr. Spieß:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Fleißner. (D)

**Abgeordneter Fleißner:** Ich habe im Namen meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir nach wie vor gegen die beiden Kapitel stimmen, die auf der Tagesordnung stehen, und möchte noch einige Bemerkungen an diese Ankündigung unserer ablehnenden Haltung knüpfen. Während z. B. in Kap. 23 für Jahrgelder usw. 632 000 M. eingestellt sind, ist nach dem Hausgesetz vom Jahre 1837 im einzelnen der Betrag für die Prinzen auf rund 61 000 M. festgesetzt. Infolge des Sinkens des Geldwertes werden aber auch diesmal nicht 61 000 M., sondern 85 000 M. gefordert. Ich möchte sehr bezweifeln, ob dieses Verfahren überhaupt zulässig ist, daß man durch einen einfachen Beschluß ein Gesetz ausschaltet, das doch tatsächlich noch besteht. Ich möchte es sehr stark bemängeln, daß man hier in einer anderen Weise verfährt als sonst. Wenn im umgekehrten Falle von unserer Seite ein solches Verfahren beliebt worden ist, hat man immer auf die Gesetze verwiesen, die bestehen. In diesem Falle steht das Gesetz von 1837 einer solchen Einstellung durchaus im Wege. Ich halte also dieses Verfahren für gesetzlich nicht zulässig. Das ist der formelle Grund, der uns veranlaßt, dagegen zu stimmen.

Wir stimmen aber auch aus prinzipiellen Gründen dagegen. Wir sind nicht der Meinung wie der Herr